



GESELLSCHAFTSRECHT

Gesellschaft mit be- schränkter Haftung (Sp. z o.o.)

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o.) ist die beliebteste und flexibelste Unternehmensform in Polen. Sie ist das polnische Pendant zur britischen private limited liability company, zur société à responsabilité limitée (sarl) in Frankreich bzw. zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Deutschland. Gesellschaften mit beschränkter Haftung können zu jedem gesetzlich erlaubten Zweck gegründet werden. Sie werden oft als Zweckgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften und als nationale Unternehmen eingesetzt, die internationalen Konzernen unterstehen. Im Allgemeinen kann die Personalstruktur einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Auswirkungen auf die rechtliche Struktur verändert werden, was bei Personengesellschaften nicht der Fall ist. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann auch durch einen einzelnen Gründer/ Anteilseigner geführt werden. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit nur einem Anteilseigner kann allerdings keine zweite Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit nur einem Anteilseigner gründen. Obwohl eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Kapitalgesellschaft ist, weist sie doch auch Kennzeichen einer Personengesellschaft auf, wie z.B. die Möglichkeit, die Veräußerung der Gesellschaftsanteile einzuschränken, oder den Anteilseignern das Recht einzuräumen, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung individuell zu kontrollieren. Die Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden nicht in Form eines Dokumentes ausgegeben, und können nicht an der Börse gehandelt werden.

Aktiengesellschaft (S.A.)

Die Aktiengesellschaft (S.A.) ist das polnische Pendant zur britischen public liability company, der société anonyme (SA) in Frankreich und der deutschen Aktiengesellschaft (AG). Die Führung einer Aktiengesellschaft ist relativ kostenintensiv und diese Gesellschaftsform wird in erster Linie für Geschäfte größeren Umfangs gewählt, insbesondere dann, wenn anzunehmen ist, dass in der Öffentlichkeit Potential für Kapitalbeschaffung besteht.

Formal ist sie strukturierter als die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Anteile von Aktiengesellschaften können öffentlich gehandelt werden (börsennotiert). Das polnische Gesetz hat strengere und komplexere Regelungen für Aktiengesellschaften mit Bezug auf die Kapitalbildung, die Zusammensetzung der Leitungsorgane sowie die Einhaltung von Vorschriften und die Berichterstattungspflicht geschaffen.

Einfache Aktiengesellschaft

Der Rahmen einer einfachen Aktiengesellschaft umfasst die Vereinfachung bestimmter Verfahren und Mechanismen, welche eine klassische Aktiengesellschaft ausmachen. Zunächst wurde beschlossen, das Mindestgrundkapital auf **1,00 PLN** zu senken. Ziel der neuen Verordnung ist es außerdem, Unternehmern die Möglichkeit zu geben, ihre Vermögensstruktur frei zu gestalten. Eine einfache Aktiengesellschaft wird daher auch Aktien ohne Nennwert ausgeben können, und die Gründeraktionäre können ihre Kapitaleinlage in Form von Know-how, Arbeit und Dienstleistungen erbringen, ohne Erfordernis, zu diesen Kapitaleinlagen Bewertungen vorzulegen.

Besondere Anforderungen an Aktiengesellschaften (S.A.) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o.)

Kapital

Sp. z o.o.: Das Mindestkapital für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt **PLN 5.000,00**. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann durch eines oder mehrere Subjekte (Gesellschafter) gegründet werden. **S.A.:** Das Mindeststartkapital für eine Aktiengesellschaft beträgt **PLN 100.000,00**, wovon **25%** vor der Registrierung eingezahlt sein müssen. Eine Aktiengesellschaft kann durch einen oder mehrere Gründungsmitglieder errichtet werden, die den Gesellschaftsvertrag unterzeichnen müssen.

Besteuerung von Kapitalgesellschaften (CIT)

Kapitalgesellschaften sind getrennte Körperschaftssteuerzahler. Im Prinzip unterliegt das gesamte globale Einkommen der Gesellschaften der Steuerpflicht. In Bezug auf einen Vorstand erfolgt die Besteuerung ihres Gesamteinkommens nur, wenn sie ihren Wohnsitz in Polen haben. Als steuerpflichtiges Einkommen gelten alle Einkünfte (finanzieller und betrieblicher Art) abzüglich absetzbarer Kosten. Dieses Einkommen unterliegt der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von **19%**. Kapitalgesellschaften unterliegen wie jeder andere Steuerzahler der Umsatzsteuer sowie anderen Formen der Besteuerung. Dieses Einkommen unterliegt der Körperschaftsteuer mit einem Satz von **19%** oder **9%**, je nach Höhe der Einnahmen, welche das Unternehmen erzielt hat.

Bildung von zusätzlichem Kapital:

Sp. z o.o.: Keine Verpflichtung. **S.A.:** **8%** der Jahresüberschüsse, bis die Kapitalrücklage ein Drittel des Grundkapitals erreicht.

Gründer, Aktionäre

Sp. z o.o.: Es existieren keine Einschränkungen in Bezug auf Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz der Aktionäre. **S.A.:** Die Gesellschaft muss durch wenigstens eine natürliche oder juristische Person gegründet werden. Sobald das Unternehmen besteht, kann ein Aktionär die Anteile anderer Aktionäre erwerben. Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf Wohnsitz oder Nationalität.

Aufsichtsrat

Sp. z o.o.: Wenn das Stammkapital **PLN 500.000,00** übersteigt und es mehr als 25 Anteilseigner gibt, muss die Gesellschaft einen Aufsichtsrat aus mindestens 3 Personen besitzen. **S.A.:** ein Aufsichtsrat mit mindestens drei Mitgliedern ist Bedingung, von denen jedes für einen Zeitraum von bis zu **5 Jahren** berufen wird. **Für beide gilt:** Keine Beschränkungen in Bezug auf Wohnort und Staatsangehörigkeit, aber der Aufsichtsratsvorsitzende von in Polen registrierten Banken muss über ausreichende Polnischkenntnisse verfügen.

Personal

Angestellte haben keinen Einfluss auf die Leitung privatwirtschaftlicher Unternehmen, es sei denn, sie sind Teilhaber. Angestellte haben das Recht, Gewerkschaften zu bilden.

Geschäftsleitung

Es existieren keine Vorgaben bezüglich des Wohnorts. Die Geschäftsleitungsmitglieder brauchen weder bei Aktiengesellschaften noch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung Aktionäre der Gesellschaft zu sein. **Sp. z o.o.:** Die Amtsdauer ist nicht festgelegt. **S.A.:** Die Geschäftsleitung kann zu Beginn für eine Amtsdauer von bis zu **2 Jahren** ernannt werden, anschließend jeweils für bis zu **3 Jahre**.

Offenlegung

Beide Arten von Gesellschaften sind verpflichtet, Jahresabschlüsse und Gewinn- und Verlustrechnungen zu erstellen, die beim lokalen Handelsregister im elektronischen Dateiformat JPK_SF einzureichen sind.

Einzelunternehmen

Ein Einzelunternehmer ist eine Person, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geschäftlich tätig ist. Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Höhe des Anfangskapitals zur Aufnahme einer geschäftlichen Tätigkeit als Einzelunternehmer in Polen. Bei dieser Vorgehensweise wird keine juristische Person geschaffen. Das Geschäft eines Einzelunternehmers kann in eine Kapitalgesellschaft, d.h. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft, umgewandelt werden.

BGB-Gesellschaft

Zwei oder mehr Personen, welche eine Einpersonengesellschaft führen, und auch andere Rechtssubjekte, das sind Personen- und Kapitalgesellschaften, können eine BGB-Gesellschaft ins Leben rufen durch den Abschluss eines im Zivilgesetzbuch definierten Vertrages. Die BGB Gesellschaft ist weder ein separates Rechtssubjekt noch besitzt sie eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die BGB-Gesellschaft kann des Weiteren weder Rechte erwerben noch Verbindlichkeiten im eigenen Namen und zu ihrem eigenen Nutzen eingehen, sie kann nicht vor einem ordentlichen Gericht verklagt werden, und auch keinen Dritten vor Gericht verklagen. Die Kapitaleinlage sowie das während der Ausübung der Geschäftstätigkeit der BGB-Gesellschaft angesammelte Vermögen sind das Eigentum der Gesellschafter als sogenanntes Gesamthandseigentum.

BGB-Gesellschaften können in Offene Handelsgesellschaften durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter umgewandelt werden.

Partnerschaft

Partnerschaften können durch Privatpersonen, welche bestimmte Berufsgruppen repräsentieren und welche im Polnischen Handelsgesetzbuch oder in anderen Gesetzestexten, welche die Grundsätze der Berufsausübung bestimmter Berufsgruppen regeln, gegründet werden. Hierzu gehören schwerpunktmässig Rechtsanwälte, Architekten, Steuerberater, Buchhalter, Ärzte, Zahnärzte sowie weitere freie Berufe. Partnergesellschaften kann man mit dem Ziel der Ausübung von mehr als einem Beruf gründen, es sei denn, das Gesetz verbietet dieses ausdrücklich. Genauso wie bei Offenen Handelsgesellschaften besitzen die Partnerschaften keine eigene Rechtspersönlichkeit, aber sie besitzen die Rechtsfähigkeit und die Fähigkeit zur Durchführung von Rechtsakten (d.h. sie können Rechte erwerben, hierin das Eigentumsrecht an Immobilien, als auch Verbindlichkeiten im eigenen Namen eingehen, als auch klagen und vor Gericht verklagt werden).

Kommanditgesellschaft

Es handelt sich um eine Personengesellschaft, welche sowohl die Rechtspersönlichkeit als auch -fähigkeit besitzt. Diese Form, eine Geschäftstätigkeit zu betreiben, ist eine hervorragende Lösung für die Gesellschafter, von denen sich einer aktiv in den Firmengelegenheiten und der andere sich lediglich passiv mit einer Kapitaleinlage engagiert.

Eine Kommanditgesellschaft kann von mindestens zwei Gesellschaftern gegründet werden, von denen einer die Funktion des Kommanditisten mit beschränkter Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernimmt, und der andere als Komplementär einsteigt, welcher für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt haftet, d.h. mit seinem gesamten Vermögen.

Ausführlich beschrieben in dem Abschnitt „**Besteuerung von Kommanditgesellschaften**“ auf Seite 34.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die komplizierteste Form der Personengesellschaft, denn sie vereint in ihrer Struktur sowohl die Eigenschaften einer Personen- als auch einer Aktiengesellschaft. Vergleichbar wie im Falle der anderen Personengesellschaften, besitzt die Kommanditgesellschaft auf Aktien keine eigene Rechtspersönlichkeit, jedoch besitzt sie die Rechtsfähigkeit, was bedeutet, sie kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten im eigenen Namen eingehen. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien kann klagen und verklagt werden. Kommanditgesellschaften auf Aktien werden von mindestens einem Kommanditist und einem Komplementär gegründet. Die Beteiligung von Aktionären ist dann die logische Konsequenz des Charakters der Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche auf die Gewinnung von Kapitalgebern ausgerichtet ist.



	Bezeichnung auf polnisch	Eintrag Handelsregister / Rechtspersönlichkeit	Mindestkapital	Einpersonengesellschaft
GmbH	Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (Sp. z o.o.)	ja / ja	PLN 5.000,00 Mindestnennwert PLN 50,00	ja
AG	Spółka Akcyjna (S.A.)	ja / ja	PLN 100.000,00 Mindestnennwert PLN 0,01	ja
Genossenschaft	Spółdzielnia	ja / ja	nein	Nein, mindestens 10 Mitglieder (5 in landwirtschaftlichen Genossenschaften). Gilt nicht, wenn mindestens 3 Mitglieder juristische Personen sind.
OHG	Spółka jawna (Sp.J.)	ja / ja	nein	nein
KG	Spółka komandytowa (Sp. k.)	ja / nein	nein	nein
KGaA	Spółka komandytowo- -akcyjna (Sp. k-a)	ja / nein	PLN 50.000,00	nein
GbR	Spółka cywilna (S.C.)	ja /nein	nein	nein
Eingetragene Zweignieder- lassung	Oddział	ja / nein	nein	
Steuerliche Betriebsstätte	Zakład	ja / nein	nein	

	Steuer auf zivilrechtliche Handlungen / Rechtsgebühren	Schriftform / Notariatsakt	Transparenz	Registrierung bei Finanzbehörden	Abschlussprüfung: Umsatz \geq EUR 5.000.000,00 Bilanzsumme \geq EUR 2.500.000,00 Mitarbeiter \geq 50
GmbH	0,5% Gründungssteuer / Eintrag ins Handelsregister	ja / ja	nein	ja	Sofern mindestens 2 dieser Bedingungen zutreffen
AG	0,5% Gründungssteuer / Eintrag ins Handelsregister	ja / ja	nein	ja	Obligatorisch
Genossenschaft	Nein / Eintrag ins Handelsregister	ja / nein	nein	ja	Vorgeschrieben
OHG	0,5% Gründungssteuer / Eintrag ins Handelsregister	ja / nein	ja*	ja	Sofern mindestens 2 dieser Bedingungen zutreffen
KG	0,5% Gründungssteuer (Ja bei Kommanditgesellschaften mit einer GmbH als Komplementär) / Eintrag ins Handelsregister	ja / nein	nein	ja	Sofern mindestens 2 dieser Bedingungen zutreffen
KGaA	0,5% Gründungssteuer / Eintrag ins Handelsregister	ja / ja	nein	ja	Sofern mindestens 2 dieser Bedingungen zutreffen
GbR	0,5% Gründungssteuer / Eintrag in das zentrale Gewereregister natürlicher Personen	ja/nein	ja	ja	Sofern mindestens 2 dieser Bedingungen zutreffen
Eingetragene Zweigniederlassung	In der Regel nein; Eintrag ins Handelsregister	-	-	ja	Im Rahmen der Prüfung des Mutterunternehmens
Steuerliche Betriebsstätte	-	-	-	ja	Im Rahmen der Prüfung des Mutterunternehmens

BITTE KONTAKTIEREN SIE UNS:



ORTWIN-UWE JENTSCH
Direktor Mandantenbetreuung
/ Partner
Steuerkanzlei: Warschau



ELŻBIETA NARON
Direktor Mandantenbetreuung
Steuerkanzlei: Breslau



MARTA ROGACKA
Senior-Mandantenbetreuer
Steuerkanzlei: Posen



DOMINIK KEMPINSKI
Mandantenbetreuer
Steuerkanzlei: Stettin



DIESE VERÖFFENTLICHUNG IST EINE UNVERBINDLICHE INFORMATION UND DIENT DER ALLGEMEINEN INFORMATION

Die bereitgestellten Informationen stellen keine Rechts-, Steuer- oder Unternehmensberatung dar, und ersetzen auch keine individuelle Beratung. Trotz sorgfältiger Bearbeitung werden alle Angaben in dieser Veröffentlichung ohne Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen gemacht. Die Informationen in dieser Veröffentlichung sind nicht als alleinige Handlungsgrundlage geeignet, und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Die Haftung der Autoren oder von getsix® ist ausgeschlossen. Wir bitten Sie, sich bei Bedarf für eine verbindliche Beratung direkt an uns zu wenden. Der Inhalt dieser Veröffentlichung ist geistiges Eigentum von getsix® oder seiner Partnerunternehmen und ist urheberrechtlich geschützt. Nutzer dieser Informationen dürfen den Inhalt der Veröffentlichung ausschließlich für eigene Zwecke herunterladen, ausdrucken oder kopieren.

© 2022. [getsix Gruppe](#)

Mitgliedschaften



Zertifikate



Partnerschaften

Microsoft Partner

Silver Enterprise Resource Planning
Silver Datacenter
Silver Data Analytics

Kompetenzen



Wenn Sie Fragen zum Steuerrecht in Polen haben, wenden Sie sich bitte an unser Beratersteam.

e-mail: office@getsix.pl
tel.: +48 (71) 388 13 00

UNSERE FÜHRENDE STEUERKANZLEI:

■ Wrocław
ul. Zwycieska 45
53-033 Wrocław
Tel.: +48 71 388 13 00
E-mail:
wroclaw@getsix.pl

■ Warszawa
Sky Office Center
ul. Rzymowskiego 31
02-697 Warszawa
Tel.: +48 22 336 77 00
E-mail:
warszawa@getsix.pl

■ Poznań
ul. Wyspiańskiego 43
60-751 Poznań
Tel.: +48 61 668 34 00
E-mail:
poznan@getsix.pl

■ Szczecin
ul. Storrady Świętosławy 1a
71-602 Szczecin
Tel.: +48 91 351 86 02
E-mail:
szczecin@getsix.pl

- [getsix.de](#)
- [polen-buchhaltung.de](#)
- [hib-poland.global](#)

